

Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Saarpfalz-Kreis

Der Kreistag des Saarpfalz-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 aufgrund des § 147 KSVG vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und der § 23 Abs. 1 bis 2a des SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2017 (Art. 11 G vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) zur Umsetzung des § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 02.09.2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 29.11.2016 i.V.m. §23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.10.2014 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:]

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

(1)Die Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt des Landkreises umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson-sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (Grundqualifizierung, Fortbildung, Koordinierungstreffen) der Kindertagespflegeperson. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2)Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. In Räumlichkeiten, in denen eine Kinderbetreuung stattfindet, ist das Rauchen während der Betreuungszeiten nicht zulässig (§ 6 Abs. 4 Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege)).

(3)Geeignet sind Personen, die

a) über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben und die dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten entsprechen (§ 3 Abs.1 und 2 VO-Kindertagespflege),

b) sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,

c) einen Nachweis über jährliche Unterrichtseinheiten gemäß der VO-Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erbringen und

d) über kindgerechte Räumlichkeiten gemäß § 5 VO-Kindertagespflege verfügen.

(4) Die/der Erziehungsberechtigte(n) eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt. Der/die Personensorgeberechtigte(n) und die Kindertagespflegeperson(en) schließen einen Betreuungsvertrag, der alle Angaben über das Kindertagespflegeverhältnis enthält.

(5) Die tägliche Betreuungszeit von Kindern im Rahmen der geförderten Kindertagespflege soll 10 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Betreuungszeit soll nicht mehr als 50 Stunden betragen.

(6) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Eine Betreuung in Kindertagespflege wird in den Fällen gewährt, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht oder als Ergänzung und/oder zu Randzeiten (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

(7) Die Kindertagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das Jugendamt gewährt eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII, wenn sich für das zu betreuende Kind die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach den §§ 85 und 86 SGB VIII ergeben hat und die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind. Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag und die Vorlage eines Betreuungsvertrages sowie der entsprechenden Anlagen gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung durch den/die Erziehungsberechtigten. Des Weiteren gelten für die Gewährung der Förderung und dessen zeitliche Umsetzung die Regelungen des SGB I und SGB X.

(2) Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine laufende Geldleistung entsprechend § 24 Abs. 1 SGB VIII gewährt, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(3) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung von 6 Betreuungsstunden pro Tag. Darüber hinaus gehend haben sie einen Anspruch auf eine Förderung einer bedarfsgerechten Betreuung, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend nachgewiesen werden (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 a SGB VIII einen Basisbetrag und ggf. eine Zusatzpauschale sowie weitere Erstattungsleistungen.

(2) Der Basisbetrag umfasst den Betrag für den Erziehungsaufwand und für die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Tagespflegegeld im engeren Sinn). Im Sachaufwand enthalten sind das Essensgeld und die Fahrtkosten. Im Sachaufwand nicht enthalten sind Hygiene- und Pflegemittel. Die Kosten für Hygiene- und Pflegemittel sind von den Erziehungsberechtigten zu erstatten oder zur Verfügung zu stellen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Höhe des einheitlichen Basisbetrages des zu zahlenden Kindertagespflegegeldes und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen der Gewährung einvernehmlich fest und schreiben sie fort. (§ 18 Abs. 2 AusführungsVO SKBBG). Der Basisbetrag je Kind/ je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde setzt sich zusammen aus dem Erziehungsaufwand und dem Sachaufwand. Die Höhe des Basisbetrages richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.

Der Basisbetrag ist für einen Förderzeitraum von 1 Monat zu berechnen und soll spätestens vier Wochen nach vollständiger Antragstellung, frühestens zum Beginn des Betreuungsverhältnisses zur Zahlung fällig werden. Voraussetzung hierfür ist die Mitteilung nach § 9a VO-Kindertagespflege. Soweit es sich nicht um einen regelmäßigen, immer gleichen Betreuungsaufwand handelt, wird der Betreuungsumfang durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson monatlich nachgewiesen. Es folgen monatliche Abschlagszahlungen an die Tagespflegeperson und vierteljährliche konkrete Abrechnungen.

(3) Für besondere Situationen können Zusatzpauschalen in Höhe von in der Regel 10% des Basisbetrages gewährt werden. Besondere Situationen sind z.B.:

- a) besondere Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen,
- b) erhöhter pädagogischer oder pflegerischer Bedarf,
- c) niedriger Stundenumfang und stundenweise Betreuung, wenn ein sonstiger, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellter, besonderer Bedarf besteht.

(4) Bei Betreuungen über Nacht in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ist für die regelmäßige Schlafenszeit ein Drittel des Basisbetrages anrechenbar.

(5)Weitere Erstattungsleistungen werden der Kindertagespflegeperson hinsichtlich der im Rahmen dieser Satzung bewilligten Leistungen auf Nachweis gewährt (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):

a) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (zu 100 %)

b) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (Berechnungsgrundlage ist dabei die Einordnung der Kindertagespflege als nebenberufliche Tätigkeit)

c) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson. Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch 50% des gesetzlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung erstattet werden.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Kindertagespflegekindes beantragt werden und wird pro Kindertagespflegeperson gewährt.

Die Kindertagespflegeperson ist zur ordnungsgemäßen Versteuerung der laufenden Geldleistung sowie zur Abgabe der Sozialversicherungsleistungen und der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege selbst verpflichtet.

(6)Während der Eingewöhnungsphase wird das Kindertagespflegegeld entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

(7)Bei Schwangerschaft wird der Kindertagespflegeperson sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt das Kindertagespflegegeld weiter gewährt, soweit kein Anspruch aus der Krankenversicherung besteht. Ein Nachweis der Schwangerschaft sowie eine Geburtsurkunde sind dem Jugendamt vorzulegen.

(8)In Zeiten des krankheitsbedingten Ausfalls wird die laufende Geldleistung für die Dauer von bis zu sechs Wochen pro Jahr weiter gewährt, soweit nicht ein Anspruch auf Kranken- oder Krankentagesgeld besteht. Ferner wird die laufende Geldleistung für die Dauer von maximal vier Wochen pro Kalenderjahr, bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage, für eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub) weiter gewährt. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie Unterbrechung sind dem örtlichen Jugendhilfeträger von der Kindertagespflegeperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile

(1)Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages wird jährlich nach Abstimmung mit allen örtlichen Jugendhilfeträgern im Saarland festgesetzt, fortgeschrieben und richtet sich nach der Anlage dieser Satzung.

(2) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

(4) Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung ist die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 5 Einkommensermittlung, Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben, welcher von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt wird. Die Eltern haben diesen Kostenbeitrag direkt an den Träger zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrages regelt die Anlage zu dieser Satzung.

(2) Bei einem gewährten Zuschlag nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erhöht sich der Kostenbeitrag nicht zusätzlich.

(3) Der Kostenbeitrag wird ab dem ersten Betreuungstag bei der Tagespflegeperson, inklusive der benötigten Eingewöhnungsphase erhoben.

(4) Der Kostenbeitrag verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie um jeweils 25 Prozent.

(5) Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern des betreuten Kindes und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten ist der Kostenbeitrag immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchen oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(6) Die zur Ermittlung des Einkommens der Eltern bzw. des entsprechenden Elternteils nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführende Überprüfung richtet sich nach dem SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen in Verbindung mit dem elften Kapitel, zweiter und dritter Abschnitt SGB XII.

(7) Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlust aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Freibeträge nach dieser Satzung berücksichtigt werden, hinzuzurechnen.

(8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Antragstellung vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats vor der Antragstellung zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; Wird das 12-fache des Einkommens des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im Bewilligungszeitraum anfallen.

§ 6 Beendigung des Kinderbetreuungsverhältnisses

Die Beendigung des Kindertagesbetreuungsverhältnisses ist unverzüglich schriftlich von der Kindertagespflegeperson und den/der/dem Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen und der letzte Betreuungstag in der Kindertagespflege aufzuführen. Mit dem tatsächlichen letzten Betreuungstag endet der Anspruch auf die Förderung in Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die/der Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(2) Die/der Erziehungsberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Kindertagespflegestelle und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Homburg, den 11.12.2019

Landkreis
Der Landrat

Anlage zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

1. Der Basisbetrag gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung 4,50 Euro/ je Kind/ je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Erziehungsaufwand und dem Sachaufwand. In den in § 3 Abs. 3 der Satzung aufgeführten besonderen Situationen kann der Basisbetrag mit einem Zuschlag von 10% versehen werden.
2. Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 4 und 5 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal 350 Euro pro Monat. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.
3. Im Zuge der Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2019 maximal 300 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.

Punkt 1. dieser Anlage tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Punkt 2. dieser Anlage tritt zum 31.07.2019 außer Kraft.

Punkt 3. dieser Anlage tritt zum 01.08.2019 in Kraft.